



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 28.06.2021

Straftaten gegen Studentenverbindungen – wann Schwerpunkt? 3. Nachfrage

Gemäß Antwort der Staatsregierung auf meine Schriftliche Anfrage (Drs. 18/10496) ist ein „Schwerpunkt“ und eine ggf. damit verbundene Prüfung, ob ein bundesweiter Katalogwert im Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität eingeführt werden soll, aus fachlicher Sicht erst dann definiert, wenn die Straftaten pro Tatjahr „gegen Studentenverbindungen und deren Mitglieder“

- zahlenmäßig den einstelligen Bereich übersteigen,
- es sich hierbei um Politisch motivierte Straftaten handelt,
- es sich um keinen vorübergehenden Trend handelt und
- das Phänomen zumindest in mehreren Ländern sichtbar ist.

Gemäß Antwort der Staatsregierung auf meine weitere Schriftliche Anfrage (Drs. 18/15792) beziehen sich die geforderten „den einstelligen Bereich“ übersteigenden Zahlen dabei nicht lediglich auf Bayern. Hieraus ergeben sich Verständnisfragen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Ist ein „Schwerpunkt“ im o. g. Sinne erst dann definiert, wenn die Straftaten pro Tatjahr zahlenmäßig den einstelligen Bereich im Freistaat Bayern übersteigen? 2
2. Ist dieses Kriterium („zahlenmäßig den einstelligen Bereich übersteigen“) dann erfüllt, wenn beispielsweise in einem Tatjahr fünf entsprechende Straftaten in Bayern und 15 weitere Straftaten in anderen Bundesländern registriert werden, sodass bundesweit zusammengerechnet die Straftaten pro Tatjahr zahlenmäßig den einstelligen Bereich übersteigen würden? 2
3. Ist dieses Kriterium („zahlenmäßig den einstelligen Bereich übersteigen“) erst dann erfüllt, wenn beispielsweise in einem Tatjahr 20, also mehr als neun entsprechende Straftaten in Bayern registriert werden? 2
- 4.1 Vor dem Hintergrund der Auskunft der Staatsregierung (Drs. 18/15792, Frage 2 und 3), dass es vergleichbare Fälle gäbe, frage ich die Staatsregierung, welche Fälle dies sind? 2
- 4.2 Wie viele Straftaten wurden jeweils in den vergleichbaren Fällen pro Tatjahr in Bayern registriert, sodass das Kriterium („zahlenmäßig den einstelligen Bereich übersteigen“) als erfüllt gesehen wurde? 3
- 4.3 Waren sämtliche der unter 4.2 erfragten Straftaten zuvor als Politisch motivierte Straftaten registriert worden? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 20.07.2021

- 1. Ist ein „Schwerpunkt“ im o. g. Sinne erst dann definiert, wenn die Straftaten pro Tatjahr zahlenmäßig den einstelligen Bereich im Freistaat Bayern übersteigen?**

Nein, dies ist nicht der Fall. Es müssen alle Aspekte der in der Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) vom 12.10.2020 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Christoph Maier (AfD) vom 24.09.2020 betreffend Straftaten gegen Studentenverbindungen – Wann Schwerpunkt? (Drs. 18/10496 vom 27.11.2020) zur Frage 4 erfüllt sein, damit Bayern diese Thematik in die bundesweite AG Qualitätskontrolle einbringt. Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass es sich bei den Richtlinien im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität um bundesweit einheitliche Regelungen handelt.

- 2. Ist dieses Kriterium („zahlenmäßig den einstelligen Bereich übersteigen“) dann erfüllt, wenn beispielsweise in einem Tatjahr fünf entsprechende Straftaten in Bayern und 15 weitere Straftaten in anderen Bundesländern registriert werden, sodass bundesweit zusammengerechnet die Straftaten pro Tatjahr zahlenmäßig den einstelligen Bereich übersteigen würden?**

Für die Einbindung in die AG Qualitätskontrolle durch Bayern müssen alle Parameter in der Antwort des StMI vom 12.10.2020 zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Christoph Maier (AfD) vom 24.09.2020 betreffend Straftaten gegen Studentenverbindungen – Wann Schwerpunkt? (Drs. 18/10496 vom 27.11.2020) zur Frage 4 erfüllt sein.

Wenn in anderen Bundesländern die genannten Parameter erfüllt sind, liegt die Zuständigkeit zur Einbringung in die AG Qualitätskontrolle in dem jeweiligen Bundesland.

Entsprechend ist in dem genannten Fallbeispiel dieses Kriterium für Bayern nicht erfüllt, da in Bayern nicht ausreichend entsprechende Straftaten registriert wurden. Darüber hinaus müssten auch die weiteren Parameter grundsätzlich erfüllt sein.

- 3. Ist dieses Kriterium („zahlenmäßig den einstelligen Bereich übersteigen“) erst dann erfüllt, wenn beispielsweise in einem Tatjahr 20, also mehr als neun entsprechende Straftaten in Bayern registriert werden?**

Ja.

- 4.1 Vor dem Hintergrund der Auskunft der Staatsregierung (Drs. 18/15792, Frage 2 und 3), dass es vergleichbare Fälle gäbe, frage ich die Staatsregierung, welche Fälle dies sind?**

Die Frage, ob eine sinnhafte statistische Abbildung von Fällen/Phänomenen mit einem neuen Katalogwert in den bundesweit einheitlichen Richtlinien vorgenommen werden soll, stellt sich regelmäßig. Beispielfähig darf hier die starke Zunahme von Angriffen auf Asylbewerberunterkünfte im Jahr 2014 genannt werden. Hierfür wurde ein neuer Katalogwert aufgenommen.

Es lagen hier alle notwendigen Voraussetzungen (siehe Antwort des StMI vom 12.10.2020 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Christoph Maier [AfD] vom 24.09.2020 betreffend Straftaten gegen Studentenverbindungen – Wann Schwerpunkt? (Drs. 18/10496 vom 27.11.2020) zur Frage 4 kumulativ vor.

4.2 Wie viele Straftaten wurden jeweils in den vergleichbaren Fällen pro Tatjahr in Bayern registriert, sodass das Kriterium („zahlenmäßig den einstelligen Bereich übersteigen“) als erfüllt gesehen wurde?

Bei dem beispielhaft bei der Antwort zur Frage 4.1 genannten Phänomen wurden 25 Straftaten mit Tatort Bayern im Tatjahr 2014 festgestellt.

4.3 Waren sämtliche der unter 4.2 erfragten Straftaten zuvor als Politisch motivierte Straftaten registriert worden?

Ja.